

II-11428 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5665 11

1990-06-07

A N F R A G E

der Abgeordneten Apfelbeck
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Bespitzelung einer Untersuchungsrichterin

In den letzten Tagen wurde in den Medien mehrfach darüber berichtet, daß die Untersuchungsrichterin, die in unter anderem mit der Voruntersuchung in der Strafsache gegen Verteidigungsminister Dr. Robert Lichal befaßt ist, von einem Unbekannten observiert wird (profil 21. Mai 1990, Seite 14; AZ 23. Mai 1990, Seite 1 und 3), unter anderem sollen Nachbarn und Freunde über das Privatleben der Richterin befragt worden sein, vor allem darüber, ob sie über die von ihr bearbeiteten Fälle außerhalb des Gerichtes spricht. Überdies bestehe der Verdacht, daß die Wohnung der betroffenen Untersuchungsrichterin ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen geöffnet und durchsucht wurde:

Aufgrund der Professionalität des Ermittlers ist naheliegend, daß es sich um einen Angehörigen staatlicher Ermittlungsbehörden handelt. Dadurch ergibt sich der Verdacht, daß eine unabhängige Richterin möglicherweise wegen der von ihr bearbeiteten brisanten Fälle observiert wird.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Inneres die nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Können Sie ausschließen, daß Beamte Ihres Zuständigkeitsbereiches die für die Voruntersuchungen im Strafverfahren gegen Bundesminister Dr. Lichal zuständige Untersuchungsrichterin observieren, Erhebungen über sie anstellen oder ihre Privatwohnung durchsucht haben?

- 2) Wenn nein, mit welcher Rechtfertigung wird gegen die Untersuchungsrichterin ermittelt und was ist Anlaß und Ziel dieser Observierung?
- 3) Gibt es für das Öffnen und Durchsuchen ihrer Privatwohnung einen richtlichen Hausdurchsuchungsbefehl?
- 4) Wenn Sie Ermittlungen Ihres Ressorts ausschließen können, werden Sie Erhebungen darüber veranlassen, wer bzw. welche Behörde die genannte Untersuchungsrichterin observiert?
- 5) Wenn nein, warum nicht?
- 6) Entspricht Ihre Beantwortung dieser Anfrage bereits § 43 Abs. 2 der Regierungsvorlage zum Sicherheitspolizeigesetz?